

9. S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bodenheim vom 31. August 1994 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2016

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bodenheim vom 31. August 1994 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absätze 1 und 4 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert, 2 Absatz 5 wird neu hinzugefügt

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungs- und Prüfungsausschuss
3. Bau- und Planungsausschuss
4. Ortssanierungs-, Verkehrs- und Friedhofsausschuss
5. Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Tourismusausschuss
6. Sozial-, KiTa- und Jugendausschuss
7. Weinbau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Artenschutzsausschuss

(4) Dem Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Tourismusausschuss gehören zusätzlich mit beratender Stimme ein Mitglied des Vorstandes des Verkehrsvereins und des Vereinsrings sowie die Vorsitzenden der Partnerschaftsausschüsse an.

(5) Dem Weinbau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Artenschutzsausschuss gehört zusätzlich mit beratender Stimme ein Mitglied des Vorstandes des örtlichen Bauern- und Winzervereins an.

§ 2

§ 3 Absätze 3 und 4 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über Einzelaufträge bis zu 30.000,00 € übertragen, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind

(4) Dem Bau- und Planungsausschuss sowie dem Ortssanierungs-, Verkehrs- und Friedhofsausschuss wird die Beschlussfassung über Einzelaufträge bis zu 20.000,00 € in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.

§ 3

§ 3 Absätze 5, 6 und 7 der Hauptsatzung werden wie folgt neu gefasst, die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 bleiben im Wortlaut unverändert und verschieben sich entsprechend.

(5) Dem Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Tourismusausschuss wird die Beschlussfassung über Einzelaufträge bis zu 5.000,00 € übertragen, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.

(6) Dem Sozial-, KITAS- und Jugendausschuss wird die Beschlussfassung über Einzelaufträge bis zu 5.000,00 € übertragen, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.

- (7) Dem Weinbau-, Landwirtschaft-, Umweltausschuss- und Artenschutzausschuss wird die Beschlussfassung über Einzelaufträge bis zu 5.000,00 € übertragen, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.
- (8) Dem Bau- und Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über das Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und §33 – 35 BauGB übertragen.
- (9) Dem Ortssanierungs-, Verkehrs- und Friedhofsausschuss wird die Beschlussfassung über das Einvernehmen in den Fällen der §§ 34 und 144 BauGB im formell festgelegten Sanierungsgebiet übertragen.
- (10) Stimmen 1/3 oder mehr der anwesenden Ausschussmitglieder in den Fällen der Absätze 8 und 9 gegen die Beschlussempfehlung der Verwaltung, ist eine endgültige Entscheidung durch den Gemeinderat herbeizuführen.

§ 4

§ 5a wird neu in die Hauptsatzung eingefügt.

§ 5a Ehrenamtliche Beauftragte

- (1) Aufgaben von Beauftragten, die nicht in der Hauptsatzung beschrieben, sondern durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgelegt wurden, werden durch Dienstweisung geregelt.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Jeden Jahres haben Beauftragte einen Bericht über die Tätigkeit des vorangegangenen Kalenderjahres zu erstellen. Dieser Bericht ist dem Ortsgemeinderat vorzulegen.
- (3) Die Verwaltung der Ortsgemeinde Bodenheim berät und unterstützt die Beauftragten bei ihrer Aufgabenerfüllung.

§ 5

§ 6 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrags einschließlich der Entschädigung für Fraktionssitzungen und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt für Ratsmitglieder 30,00 €. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates beträgt 20,00 €, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse 15,00 €.

§ 6

§ 8 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt beim Ersten Beigeordneten 40 v. H., der in der Reihenfolge der Vertretung nächste Beigeordnete erhält 40 v. H., der in der Reihenfolge der Vertretung nächste Beigeordnete erhält 40 v. H. der dem Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin zustehenden monatlichen Grundaufwandsentschädigung.

§ 7

§ 8a wird neu in die Hauptsatzung eingefügt.

§ 8a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte

Ehrenamtliche Beauftragten, die nicht in der Hauptsatzung beschrieben, sondern durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgelegt wurden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 14. August 2019

Becker-Theilig
Ortsbürgermeister